

# **ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) FÜR DIE EDVA-VERSICHERUNG**

---

**Ausgabe 2019**

**ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)  
FÜR DIE EDVA-VERSICHERUNG**

**Ausgabe 2019 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.  
Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

ZB 1	Datenwiederherstellungskosten.....	2
ZB 2	Mehrkosten .....	4
ZB 3	Einschluss des Zirkulationsrisikos .....	5

## ZB 1 Datenwiederherstellungskosten

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert sind die Kosten für das Wiederaufbringen von versicherten Daten auf Datenträger des Versicherungsnehmers in deren Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis. Hierzu gehören insbesondere:

- die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
- die manuelle Eingabe aus Urbelegen;
- das Wiederinstallieren von versicherten Anwenderprogrammen;
- die Wiederbeschaffung von Programmen.

1.2 Als versicherte Daten im Sinne von Ziffer 1.1 hiervor gelten auf Datenträger gespeicherte Informationen, wie

- betriebsbereite Anwenderprogramme, deren Entwicklung abgeschlossen ist und die nachweisbar im normalen Betrieb erfolgreich eingesetzt wurden;
- Stamm- und Bewegungsdaten.

1.3 Nicht als versicherte Daten gelten

- Daten, die innerhalb der Arbeitsspeicher gespeichert sind;
- Daten, die bei nicht abgeschlossenen, systeminternen Datenverarbeitungsprozessen verloren gehen;
- nicht betriebsfertige Programme;
- Programme ohne Benutzerberechtigung;
- Spielprogramme;
- Kopien von Programmen öffentlich zugänglicher Server.

### 2. Deckungsumfang

2.1 Versichert sind Datenwiederherstellungskosten, die nachweislich entstehen als Folge

- einer Beschädigung, Zerstörung des Datenträgers;
- eines Verlustes durch Diebstahl von Datenträgern;
- einer Blitzeinwirkung.

Dabei sind Datenwiederherstellungskosten auch dann versichert, wenn der Schaden durch eine Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

- 2.2 Nicht versichert sind in Präzisierung und Ergänzung von Art. 2.3 AVB,
- Veränderungen oder Verluste von Daten, die entstehen durch
    - magnetische Veränderung des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereichs von Datenträgern;
    - Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
    - falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften;
    - Löschen oder Wegwerfen;
    - Magnetfelder;
    - Spannungsschwankungen;
    - Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderungen von Programmen oder Daten führen (z.B. so genannte Computerviren, Trojaner, Würmer);
  - die Kosten für den Wert der Daten selbst, die Korrektur fehlerhaft manuell erfasster Daten und die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in Programmen;
  - alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten.
3. Leistungen der Gesellschaft
- 3.1 Die Gesellschaft vergütet die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens aufgewendeten Kosten, im Maximum die vereinbarte Versicherungssumme.
4. Selbstbehalt
- 4.1 Von der berechneten Entschädigung wird der in der Police als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen.
5. Sicherheitsvorschriften
- Im Interesse der Schadenverhütung und -minderung hat der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu Art. 10 AVB
- die Daten mindestens wöchentlich zu sichern und die Sicherungsdatenträger räumlich getrennt und gesichert aufzubewahren;
  - Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Sicherung, Wartung und Pflege der Anlagen, der Datenträger und der Daten zu befolgen.

## ZB 2 Mehrkosten

1. Gegenstand der Versicherung
  - 1.1 Versichert sind Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang entstehen, wenn der EDV-Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:
    - Backups;
    - Mietleitungen;
    - die Benutzung von Anlagen und Räumen;
    - Notpavillons;
    - Reisen und Transporte;
    - Zusätzliches Personal;
    - Überzeit und Nacharbeit;
    - Umprogrammierungen.
  - 1.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten.
2. Deckungsumfang
  - 2.1 Versichert sind Mehrkosten, wenn der Unterbruch nachweislich entsteht als Folge
    - einer Beschädigung, Zerstörung,
    - eines Verlustes durch Diebstahl,an den in der Police aufgeführten Sachen, an den Datenträgern des Versicherungsnehmers, an der zugehörigen Verkabelung oder an den dem Datenverarbeitungs-Betrieb dienenden Räumen.

Dabei sind Mehrkosten auch dann versichert, wenn der Schaden durch eine Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.
3. Leistungen der Gesellschaft
  - 3.1 Die Gesellschaft vergütet die innerhalb der vereinbarten Haftzeit nach Eintritt des Unterbruchs anfallenden Mehrkosten, soweit sie über die Kosten hinausgehen, die in der gleichen Zeit ohne den Unterbruch entstanden wären, im Maximum die vereinbarte Versicherungssumme.
  - 3.2 Die Gesellschaft haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:
    - Personenschäden sowie Umstände, die mit dem versicherten Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
    - öffentlich-rechtliche Verfügungen;
    - Vergrößerung der Anlage oder Neuerungen/Änderungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
    - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

4. Selbstbehalt, bzw. Karenzfrist
  - 4.1 Unterbrechungen innerhalb der vereinbarten Karenzfrist sind von der Versicherung ausgeschlossen. Von der berechneten Entschädigung werden die auf die Karenzfrist im Verhältnis zur Gesamtdauer des Unterbruchs entfallenden Mehrkosten abgezogen, im Maximum jedoch der in der Police vereinbarte Prozentsatz/Betrag. Für die Karenzfrist und Dauer der Unterbrechung sind Kalendertage massgebend.
  
5. Sicherheitsvorschriften

Im Interesse der Schadenverhütung und -minderung hat der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu Art. 10 AVB

  - die Daten mindestens wöchentlich zu sichern und die Sicherungsdatenträger räumlich getrennt und gesichert aufzubewahren;
  - Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Sicherung, Wartung und Pflege der Anlagen, der Datenträger und der Daten zu befolgen.

### **ZB 3   Einschluss des Zirkulationsrisikos**

In Präzisierung von Art. 6 AVB sind die versicherten Sachen auch in Zirkulation innerhalb des in der Police vereinbarten Geltungsbereiches gedeckt. Schäden während des Transportes sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme.

Im Sinne der Schadenverhütung und unter Hinweis auf Art. 10.4 AVB werden mitversicherte Diebstahlschäden nur vergütet, wenn der Versicherungsnehmer alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen getroffen hat.